



Allgemeines Merkblatt

(Stand: März 2014)

zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall nach

- § 20: Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall und/oder
 - § 21: Nachweis der Anwendbarkeit von Bauarten im Einzelfall
- der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

1. Wann ist eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich?

Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen geregelten und nicht geregelten Bauprodukten oder Bauarten. Bauprodukte oder Bauarten gelten als nicht geregelt, wenn es für sie keine technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt oder wenn sie von den technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen. Geregelte Bauprodukte stehen in der Teil 1 der Bauregelliste A.

Wenn für nicht geregelte Bauprodukte oder Bauarten keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt, oder wenn wesentliche Abweichungen von Zulassung bzw. Prüfzeugnis bestehen, ist für die Verwendung dieser Bauprodukte oder die Anwendung dieser Bauarten eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich. Ggf. ist ein Antrag nach § 20 und § 21 NBauO zu stellen.

Auch bei verfahrens- oder genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach §§ 60 bis 62 NBauO wird in den oben beschriebenen Fällen ein Antrag auf Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

2. Was muss der Antrag enthalten?

Es muss im Antrag deutlich ausgeführt sein, worin das Erfordernis der Zustimmung im Einzelfall besteht (z.B. Bauprodukt nach Bauregelliste A, aber fehlende technische Regel für Berechnung und Bemessung).

Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Beschreibung und ggf. zeichnerische Darstellung der Einbausituation, in der das Bauprodukt bzw. die Bauart eingesetzt werden sollen.
- Bezeichnung und Beschreibung des Bauprodukts bzw. der Bauart, ggf. unter Bezugnahme auf technische Regeln.
- Benennung der bauaufsichtlichen Anforderungen, die das Bauprodukt bzw. die Bauart erfüllen müssen.
- Nachweise, die zur Erfüllung der Anforderungen geführt werden sollen. I.d.R. ist eine Gutachtliche Stellungnahme eines geeigneten Sachverständigen oder einer Prüfstelle erforderlich. Eine vorherige Abstimmung mit der Obersten Bauaufsicht ist empfehlenswert.
- Vorschlag zur Art des Übereinstimmungsnachweises der vorgesehenen Bauprodukte bzw. Bauarten.
- Konstruktionszeichnungen mit Darstellung des Bauproduktes oder der Bauart, soweit diese zur Beurteilung der Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit erforderlich sind. Die Zusendung von Verkleinerungen von Zeichnungen ist nur sinnvoll, solange die Lesbarkeit gegeben ist. Alle Zeichnungen müssen einen eindeutigen Urhebervermerk (Stempelfeld) tragen.

Die Zustimmung im Einzelfall ersetzt nicht eine nach NBauO erforderliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise. Im Zustimmungsverfahren kann ggf. eine Prüfung vorgeschrieben werden.

In der Regel wird bei Anträgen, die Standsicherheitsfragen betreffen, eine Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde oder ein Bericht des Prüflingenieurs, der auf den Zusammenhang mit der übrigen Konstruktion eingeht, zur Verwendbarkeit des Bauproduktes oder zur Anwendbarkeit der Bauart erforderlich sein. Deshalb kann es sinnvoll sein, Standsicherheitsnachweise in einfacher Ausfertigung einzu-

reichen. Bei umfangreicheren Berechnungen empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache mit der Obersten Bauaufsicht.

3. Auf welcher Grundlage wird die Gebühr für die Erteilung des Zustimmungsbeschlusses festgelegt?

Für die erteilte Zustimmung im Einzelfall ist nach Baugebührenordnung eine Gebühr zwischen 325,- und 6450,- € zu entrichten. In dem genannten Gebührenrahmen sind Kosten für Auslagen durch erforderliche Gutachten und Stellungnahmen nicht enthalten.

4. An wen ist der formlose Antrag zu richten?

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
-Oberste Bauaufsichtsbehörde-
Postfach 141
30001 Hannover

Die Verantwortung für die Baumaßnahme insgesamt liegt nach § 52 NBauO bei der Bauherrin / dem Bauherrn. Für die Erbringung und Bereithaltung der Nachweise für die Verwendbarkeit von Bauprodukten bzw. Anwendbarkeit von Bauarten ist nach § 54 NBauO die Unternehmerin / der Unternehmer verantwortlich. Zustimmungsanträge für Bauprodukte nach § 20 werden i.d.R. vom Hersteller oder Verwender der Produkte gestellt. Für Anträge zu Bauarten nach § 21 kommen alle am Bau Beteiligten in Frage. Um rechtzeitig mit der Herstellung des Produktes oder der Ausführung der Bauart beginnen zu können, empfiehlt es sich, die Bauherrin / den Bauherrn in das Verfahren einzubinden.

5. Wichtiger Hinweis!

Wir empfehlen, das Zustimmungsverfahren bereits frühzeitig einzuleiten, damit die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erstellt, vorgelegt und geprüft werden können. Notwendige Gutachten erfordern einen großen Zeitaufwand.